

LEDER - SCHUHE, BEKLEIDUNG, TASCHEN, MÖBELBEZÜGE

Häute werden oftmals mit Chrom(III) gegerbt. Dieses kann die Umwelt belasten, wenn es in natürliche Gewässer gelangt. Die gesetzlichen Vorschriften in der EU, Norwegen und der Schweiz schreiben eine vollständige Klärung der bei der Gerbung benutzten Gewässer vor; von der Einhaltung der Vorschriften kann ausgegangen werden. Auch die vegetabile Gerbung stellt eine Belastung für die Gewässer dar; demnach gilt auch hier die gesetzliche Vorgabe nach rückstandsloser Klärung der Gewässer. Eine Gesundheitsgefährdung geht von Rückständen und Farben im Leder nicht aus.

Daher gilt unabhängig vom Gerbverfahren:

Zugelassen werden:

- Leder mit Herkunft EU + N + CH
- Leder mit Herkunft außerhalb EU + N + CH nur mit Zertifikat, daß die Umweltverträglichkeit und die Rückstandsfreiheit (Chrom VI, Schwermetalle, PCP) im Leder nachweist (z.B. IVN Zertifikat für Lederwaren)

Nicht zugelassen werden:

- Leder aus Häuten bedrohter Tierarten

Für Schuhe gilt desweiteren:

- Chrom III gegerbte Lederschuhe sind zugelassen wenn der Nachweis erbracht wird, dass kein Chrom VI im Endprodukt nachgewiesen werden kann. Schuhe müssen eines der nachfolgenden Label tragen: EU-Blume, Blauer Engel. Diese Label decken zudem weitere umwelt- und gesundheitsrelevante Kriterien ab.
- Bevorzugt werden Schuhe mit dem Einsatz von natürlichen Rohstoffen für Sohlen, Fussbett und Schuhfutter sowie Produkte, die ohne Kunststoffzusätze auskommen
- Nicht zugelassen werden Schuhsohlen aus Polyurethan (PU) oder denen Polyurethan beigemischt wurde (Rubrexsohlen).